



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 5

Jahrgang 2025

21.05.2025

INHALT

| Tag | | Seite |
|------------|---|-------|
| 19.05.2025 | Berichtigung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Sportingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (0.90) | 173 |
| 19.05.2025 | Berichtigung der Studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (0.90) | 174 |
| 19.05.2025 | Berichtigung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (0.90) | 175 |
| 14.01.2025 | Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (6.40.104) | 176 |

Herausgeberin:
Die Präsidentin der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**0.90 Berichtigung der Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Sportingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
Vom 19. Mai 2025**

Die Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Sportingenieurwesen, Systemstellenummer 6.10.91, sind wie folgt zu berichtigen:

In der Bekanntmachung der Ausführungsbestimmungen vom 19. Mai 2025 (Mitt. TUC 2025, Seite 114) ist unter der Überschrift

Übergangsbestimmungen zu diesen Ausführungsbestimmungen vom 22.04.2025

Absatz 2, Satz 2 wie folgt zu ersetzen:

Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen im zweiten oder einem höheren Fachsemester in diesem Studiengang befinden, können das Bachelorstudium in diesem Studiengang nach den Ausführungsbestimmungen vom 23.04.2019 in der aktuell gültigen Fassung bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des Wintersemesters 2029/30 abschließen.

**0.90 Berichtigung der Studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
Vom 19. Mai 2025**

Die Studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik, Systemstellenummer 6.40.88, sind wie folgt zu berichtigen:

In der Bekanntmachung der Ausführungsbestimmungen vom 19. Mai 2025 (Mitt. TUC 2025, Seite 165) ist unter der Überschrift

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 4 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

unter Abs. 2, nach der Aufzählung der anerkannten Deutschzertifikate der folgende Satz zu streichen:

Die Ergebnisse der Sprachtests müssen bei der Bewerbung für die Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung.

Ferner ist unter Abs. 3, nach der Aufzählung der anerkannten Englischzertifikate ebenfalls der folgende Satz zu streichen:

Die Ergebnisse der Sprachtests müssen bei der Bewerbung für die Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung.

**0.90 Berichtigung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
Vom 19. Mai 2025**

Die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik, Systemstellenummer 6.40.88A, ist wie folgt zu berichtigen:

In der Bekanntmachung der Ausführungsbestimmungen vom 19. Mai 2025 (Mitt. TUC 2025, Seite 169) ist unter der Überschrift

§1 Anwendungsbereich

unter Abs. 2, nach der Aufzählung der anerkannten Deutschzertifikate der folgende Satz zu streichen:

Die Ergebnisse der Sprachtests müssen bei der Bewerbung für die Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung.

Ferner ist unter Abs. 3, nach der Aufzählung der anerkannten Englischzertifikate ebenfalls der folgende Satz zu streichen:

Die Ergebnisse der Sprachtests müssen bei der Bewerbung für die Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung.

**6.40.104 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen
für den konsekutiven Masterstudiengang
Wirtschaftschemie
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften
vom 14. Januar 2025**

Gemäß § 9 der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der TU Clausthal (AZO-M)

Präambel

Der Masterstudiengang Wirtschaftschemie richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen

- Wirtschaftschemie
- Chemie
- Betriebswirtschaftslehre
- Chemieingenieurwesen
- Wirtschaftsingenieurwesen

und in fachlich eng verwandten Studiengängen.

Diese Bestimmungen sind ein Zusatz zu der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung (AZO-M).

1) Festlegung des Verfahrens (Zu § 1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o.g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Festlegung des Studienbeginns (Zu § 2 Absatz 1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

**3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master
(Zu § 3 Absatz 4 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO)**

Für den o.g. zweisprachigen Masterstudiengang gelten folgende Einschreibvoraussetzungen:

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechslerinnen und Fachwechsler, Studienortwechsler und Studienortwechslerinnen) müssen für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftskemie die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 sowie der englischen Sprache auf dem Sprachniveau von mindestens B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachweisen.

(2) Der Nachweis für die deutsche Sprache ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist (Deutschland, Österreich, Schweiz). Für alle anderen Bewerber und Bewerberinnen erfolgt der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache im Regelfall durch Mindestleistungen u. a. in einem der folgenden international anerkannten Tests, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung in dem Masterstudiengang Wirtschaftskemie zurückliegen darf:

1. TestDaF 4 x 3 oder
2. DSH 1 oder
3. Mindestens eine ähnliche anerkannte Sprachprüfung der deutschen Sprache.

Keiner der Sprachnachweise darf zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums älter als drei Jahre sein. Die Ergebnisse der Sprachtests müssen bei der Bewerbung für die Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung.

Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse ist für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung entbehrlich.

(3) Der Nachweis über Englischkenntnisse ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist (Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Malta, Neuseeland, Südafrika, USA). Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt im Regelfall durch Mindestleistungen in einem der folgenden international anerkannten Tests, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung in dem Masterstudiengang Wirtschaftskemie zurückliegen darf:

1. Test of English as a Foreign Language (TOEFL®, iBT) mit einem Ergebnis von mindestens 85 Punkten oder
2. International English Language Testing System (IELTS Academic) mit einem Ergebnis von 6.5 oder
3. Cambridge University: First Certificate in English (FCE) Grade C oder
4. telc English B2 – Zertifikat oder
5. UNICert® II.

Keiner der Sprachnachweise darf zum Zeitpunkt der Bewerbung älter als zwei Jahre sein. Die Ergebnisse der Sprachtests müssen bei der Bewerbung für die Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung.

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse kann von Schulabgängerinnen und Schulabgängern deutscher Gymnasien auch durch die durchgängige und erfolgreich bestandene Belegung von Englisch bis zur Erreichung mindestens des Niveaus B2 (z. B. mindestens 5 Jahre Fremdsprachenunterricht bis zum Abitur mit einem Notendurchschnitt von mindestens „ausreichend“ in den letzten vier Schulhalbjahren) erbracht werden.

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse kann von Schulabgängerinnen und Schulabgängern englischsprachiger Schulen (z. B. vergleichbar mit dem Abschluss einer High School, einer Senior Secondary School oder eines Sixth Form College) oder von Hochschulen aus einem der folgenden Länder erbracht werden: Australien, Großbritannien, Irland, Kanada, Malta, Neuseeland, Südafrika, USA.

Auf begründeten Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin kann der Nachweis der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse durch das Ablegen einer Eignungsprüfung zu den sprachlichen Mindestvoraussetzungen erfolgen. Die Eignungsprüfung wird vom Zugangsprüfungsausschuss durchgeführt. Die Eignungsprüfung ist ein Feststellungsverfahren, durch das die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen sollen, dass sie die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzen, um das geplante Fachstudium aufzunehmen und voraussichtlich erfolgreich beenden zu können.

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen - Master (Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

In dem vorangegangenen Studium müssen folgende, durch Leistungspunkte nachgewiesene Kenntnisse erworben worden sein:

- a) Chemische Grundkenntnisse:
 - Allgemeine und Anorganische Chemie: 10 LP, davon 4 LP Praktika
 - Organische Chemie: 6 LP
 - Technische Chemie: 7 LP, davon 4 LP Praktika
 - Analytische Chemie: 6 LP, davon 3 LP Praktika

- b) Wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse: 30 LP

Die Summe der erworbenen Leistungspunkte aus den mathematischen, naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, verfahrenstechnischen, materialwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen muss mindestens 130 betragen.

Ob ein vorangegangenes Studium fachlich geeignet ist, wird anhand der einzureichenden Unterlagen festgestellt. Dies sind insbesondere

- Modulbeschreibungen
- Prüfungs- und Studienordnungen
- Studienverlaufspläne

Die Praktikumserfahrungen müssen Fachkenntnisse vermittelt haben, die einen sicheren Umgang mit Gefahrstoffen im Einklang mit dem Arbeitsschutzgesetz, dem

Chemikaliengesetz, der Gefahrstoffverordnung sowie den dazugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und den einschlägigen Vorschriften der Unfallversicherungsträger, wie z.B. der GUV-Regel „Umgang mit Gefahrstoffen in Hochschulen“ (GUV-SR 2005) gewährleisten. Sofern diese Kenntnisse nicht bei Aufnahme des Masterstudiums bereits bestehen, müssen Sie im Rahmen einer Auflage in Clausthal erworben werden.

5) Auflagenerteilung (zu § 5 Absatz 1 AZO-M)

Gegebenenfalls zu erteilende Auflagen gemäß § 5 Absatz 1 AZO-M haben das Ziel, fehlende Module oder Teilleistungen aus einem Bachelorstudiengang der Chemie bzw. der Wirtschaftswissenschaften nachzuholen. Art und Umfang der Auflagen werden vom Zugangsprüfungsausschuss festgestellt. Die fachlichen Auflagen dürfen in der Summe den Wert von maximal 30 LP nach § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht übersteigen. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Zugangsprüfungsausschuss festgestellt.

6) Eignungsprüfung (zu § 5 Absatz 4 AZO-M)

Der Zugangsprüfungsausschuss kann ein 60-minütiges, mündliches Kenntnisstandgespräch (Eignungsprüfung) zu den oben angeführten fachlichen Mindestvoraussetzungen insbesondere in Bezug auf den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen führen. Gegebenenfalls werden die Auflagen im Licht des Gesprächs festgelegt. Der Ausschussvorsitzende übernimmt den Vorsitz des Gesprächs; zwei andere stimmberechtigte Mitglieder sind Beisitzer. Über Ergebnisse und Verlauf ist ein Protokoll zu führen. Die Mitglieder des Zugangsprüfungsausschusses dürfen nach Absprache einen Vertreter in das Gespräch entsenden.

7) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

Die vorstehende Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftschemie entspricht dem Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 14. Januar 2025.

Clausthal-Zellerfeld, 05. März 2025

Prof. Dr. René Wilhelm
Fakultätsdekan